1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.11.2023 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden

Für die Friedhöfe:
Connewitz und Lößnig.

vom 11.12.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 7 Gebührentarif erhält folgende Fassung:

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.2.4 Wahlgrab für 2 Urnen, mit stehendem Stein, Pflege und Bestattungsgebühr mit Gestaltungsmöglichkeit	4500,- €
2.2.5 Wahlgrab für 2 Urnen, mit liegendem Stein, Pflege und Bestattungsgebühr mit Gestaltungsmöglichkeit	3500,- €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes

3.5 an Wahlstätten pro Jahr nach 2.2.3 (nur einmalig verlängerbar) bei 2. Belegung, ohne Bestattungsgebühr und Nachschrift	100,- €
3.6 an Wahlstätten pro Jahr nach 2.2.4 und 2.2.5 (nur einmalig verlängerbar) bei 2. Belegung ohne Bestattungsgebühr und Nachschrift	250,- €

5. Nachbeschriftungsgebühren

5.1 bei Gräbern von 2.2.3	150,- €
5.2 bei Gräbern von 2.2.4	1000,- €
5.3 bei Gräbern von 2.2.5	750,- €

6. Beendigung der Nutzung

Verwaltungsgebühr je Grabstelle	50,- €

II. Gebühren für die Bestattung

1.3 Urnenbeisetzung	300,- €

§ 1

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 11.12.2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden

L. S.

Vorsitzende/r ..... Mitglied .....

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 16. Dez. 2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L.S. i.A. .....
Sachbearbeiter